

Grenzgebieten gegen die Mauren auf Königsboden angesiedelt worden sind, in Centenen organisiert gewesen sein²⁵³); aber das ist noch lange kein Beweis dafür, daß hier im CV nur Centenen von Spaniern gemeint sind, daß diese ihre militärische Einteilung in Hundertschaften mit nach Aquitanien hinüber brachten, bzw. dort wieder aufleben ließen, westgotisches Recht nach Aquitanien verpflanzend, das dann im CV seinen Niederschlag fand²⁵⁴). Insofern stimme ich aber mit D o p s c h überein, als auch ich einen Zusammenhang zwischen diesen Centenen und den Vorschriften des c. 27 hinsichtlich *foca et wactae* annehme.

Dieses Kapitel verlangt eingangs, daß *casae nostrae indesinenter foca et uuactas habeant, ita ut salve sint*. Diesen Tatbestand hat D o p s c h²⁵⁵) gemeint, am besten mit einem durch Feinde gefährdeten Grenzraum, eben Aquitanien, erklären zu können. Die verschiedenen Hinweise auf die üblichen und mehr als genug auf Fronhöfen aller Art bekannten Nachtwachen hat er mit dem Hinweis auf andere Sicherheitsvorschriften des CV²⁵⁶) abgelehnt und außerdem hervorgehoben, daß das c. 27 *foca et uuactas indesinenter* verlange, also auch bei Tage²⁵⁷). Er bringt diese Stelle vielmehr mit der Constitutio de Hispanis²⁵⁸) von 815 zusammen, in der den Spaniern die Pflicht auferlegt wird, zusammen mit den Grafen *explorationes et excubias, quod usitato vocabulo wactas dicunt*²⁵⁹), im Grenzraume durchzuführen. Ich halte es allerdings für unwahrscheinlich, daß diese Streifen am Tage Wachfeuer gebrannt haben sollten; man wird *indesinenter* nicht mit „ohne jede, auch nur die geringste Unterbrechung“ übersetzen dürfen, sondern einfach mit „ständig“. Ständige Wachfeuer waren eben solche, die jede Nacht, aber auch nur nachts brannten. Demzufolge könnten diese Wachen reine Nachtwachen gewesen sein, wie wir sie als Pflicht der Hintersassen vielfach in den Ur-

²⁵³) Nach D a n n e n b a u e r a. a. O. S. 211 Anm. 222 ist der Ausdruck *centena* in Septimanien nicht nachweisbar. Laut Th. M a y e r, Königtum und Gemeinfreiheit im frühen MA., DA. 6 (1943) 341, unterstanden die spanischen Flüchtlinge unmittelbar den Grafen, demnach hätten sie nicht zur königlichen Grundherrschaft gehört.

²⁵⁴) Dagegen schon B l o c h, RH. 143, 54 Anm. 3 und E. M a y e r, Anuario 1, 86 ff. Vgl. aber auch D o p s c h s Erwiderung ebd. 2, 33.

²⁵⁵) ZRG. Germ. Abt. 36, 12 ff.

²⁵⁶) z. B. c. 41: *Ut aedificia intra curtes nostras vel sepes in circuitu bene sint custodite*....

²⁵⁷) Anuario 2, 22 gegen E. M a y e r, Anuario 1, 91, der nur nächtliche Wachbereitschaft und nachts brennende Feuer annahm.

²⁵⁸) Capit. 1 Nr. 132 c. 1.

²⁵⁹) Siehe dazu auch das Praeceptum pro Hispanis Karls II. von 844 mit der wörtlichen Wiederholung dieser Stelle, ebd. 2 Nr. 256 c. 1.